

Stuttgart, 24.10.2022

## **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - MüZe Süd Familienzentrum Stuttgart e. V., Gebrüder-Schmid-Weg 13, 70199 Stuttgart**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	21.11.2022

### **Beschlussantrag**

Die MüZe Süd Familienzentrum Stuttgart e. V., Gebrüder-Schmid-Weg 13, 70199 Stuttgart wird gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### **Begründung**

Ziel des MüZe Süd Familienzentrums ist es, den Familien des Stadtteils eine niederschwellige Plattform zur Schaffung tragfähiger sozialer Netzwerke zu bieten und selbstbestimmtes Handeln zu stärken.

Der Verein ist ein von Müttern geleitetes Selbsthilfeprojekt, in welchem vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten geboten werden.

Im Mütterzentrum finden Erziehungsberatungen von und mit Müttern statt. Durch die Betreuung besonders von Kleinkindern wird hier soziales Lernen gefördert und Kontakte im Wohnviertel werden aufgebaut.

Die Rolle der Mutter und Hausfrau wird gestärkt, indem das Mütterzentrum einen familiengerechten Treffpunkt für Mütter verschiedener Schichten und unterschiedlichen Alters bietet, in dem die private Isolation und Anonymität aufgebrochen wird. Dies wird insbesondere durch Beratung, gegenseitige Unterstützung, Hilfe zur Selbsthilfe und Kinderbetreuung erreicht.

Das Mütterzentrum versteht sich auch als Familienzentrum, in welchem Väter und ältere Generationen Raum für Aktivitäten finden.

Der Träger gehört dem Mütterforum Baden-Württemberg e. V. an.

Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII legt nahe, dass der Antragsteller einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes befürwortet. Die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII sind erfüllt.

Der Träger hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII getroffen.

Die Anerkennung als Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie gilt nur im Jugendamtsbezirk Stuttgart und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

### **Finanzielle Auswirkungen**

-

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

-

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

-

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

-

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>